



Köln, den 26.10.2021

**Genehmigung zur Errichtung, wesentlichen Veränderung
oder Beseitigung von Anlagen in, an, über
und unter oberirdischen Gewässern**

54-53.1.2-1.1(SU45)179-S41/21

Gemäß § 22 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in Verbindung mit § 36 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) wird der

**Gemeinde Windeck
Rathausstr. 12
51570 Windeck**

aufgrund des Antrages vom 29.04.2021 (Eingang 07.05.2021) die wasserrechtliche Genehmigung zur

Umgestaltung der Siegpromenade in Windeck-Dattenfeld

auf dem Grundstück der Gemeinde Windeck, Gemarkung Dattenfeld, Flur 60, Flurstücke 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135 und 136 (Gewässerkilometer 57+950 bis 58+050, ELWAS 04.06.2021, DE_NRW_272_23633) erteilt.

Folgende, geprüfte und mit meinem Stempel und Grüneintragungen versehene Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung und - soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist - maßgebend für die Ausführung:

Antrag vom 29.04.2021:

- Antragsformular 1 S.
- Inhaltsübersicht und Erläuterungsbericht 6 S.
- Übersichtsplan i.M. 1:5000
- Lageplan i.M. 1:200
- Bestandsplan i.M. 1:200
- Detailplanung Treppe i.M. 1:100
- Schnitte i.M. 1:100
- Lageplan und Berechnung Retentionsraum i.M. 1:250
- Bilanz zusätzliche Versiegelung i.M. 1:200
- Bauzeitenplan 1 S.
- Baustelleneinrichtungsplan i.M. 1:100,1:200,1:1000
- Beleuchtungsplan 1 S.
- Kostenberechnung 3 S.
- Landschaftspflegerischer Begleitplan 52 S.
- Karte Nr.1 Bestand Biotypen und Konflikte i.M. 1:500
- Karte Nr. 2 Planung und Maßnahmen i.M. 1:500
- Fachbeitrag Artenschutz einschl. ASP I 93 S.
- FFH-Vorprüfung 25 S.
- FFH Vorprüfung Anhang 30 S.

Gemäß § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) werden für das Vorhaben folgende Nebenbestimmungen festgesetzt:

I. Nebenbestimmungen

a) Bedingung

1.

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe mit dem Vorhaben begonnen wurde.

b) Auflagen

1. Allgemeines

1.1

Das Vorhaben ist gemäß den beigefügten Planunterlagen unter Beachtung der Prüfbemerkungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften auszuführen.

1.2

Wird die Anlage nicht mehr benötigt, oder ist die Genehmigung durch Widerruf oder aus einem anderen Grunde erloschen, so hat der Genehmigungsinhaber auf Verlangen und nach Angaben der Bezirksregierung Köln (BR Köln) in einer ihm gesetzten Frist die Anlage ganz oder teilweise auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

1.3

Änderungen und Abweichungen des Vorhabens, die sich aufgrund von neuen Erkenntnissen im Rahmen der Ausführung ergeben, sind vor ihrer Durchführung der BR Köln schriftlich anzuzeigen.

2. Hochwasserschutz

2.1

Bauarbeiten im Überschwemmungsgebiet sind grundsätzlich in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober durchzuführen.

Für Bauarbeiten in der hochwassergefährdeten Zeit vom 01. November bis zum 31. März sind:

2.1.1

ein Hochwasser-Alarmplan aufzustellen.

Dieser Plan führt gestaffelte Maßnahmen – in Bezug auf den Pegelstand bei steigender Tendenz – auf, die sicherstellen, dass die Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr rechtzeitig geräumt ist und kein Abtrieb von Baumaterial, Geräten oder Containern, etc. stattfinden kann.

In dem Plan sind die für die Umsetzung verantwortlichen Personen unter Angabe ihrer Rufnummern sowie eine Rufbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen zu benennen. Eine Kopie des Hochwasser-Alarmplanes ist der BR Köln spätestens 14 Tage vor der hochwassergefährdeten Zeit vorzulegen, bzw. 14 Tage vor Baubeginn, gemeinsam mit der Baubeginnanzeige. Eine weitere Kopie des Hochwasser-Alarmplanes ist auf der Baustelle vor Ort bereit zu halten.

2.1.2

Dem Hochwasseralarmplan sind Lagepläne mit Höhenangaben (bezogen auf m ü. NHN) mit den erforderlichen, hochwasserfreien Ausweichlagerflächen für zu räumende Baustelleneinrichtung, etc. sowie der Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes beizufügen.

2.1.3

Die Überwachung und ggf. erforderliche Sicherung der Baustelle in Bezug auf eintretendes Hochwasser ist auch über das Wochenende und an Feiertagen zu gewährleisten. Eine entsprechende Rufbereitschaft ist einzurichten. Die Namen der zuständigen Ansprechpartner und deren Rufnummern sind im Hochwasser-Alarmplan aufzuführen.

2.2

Während der Bauzeit ist die Beobachtung des Siegpegels Betzdorf zur Beurteilung der Hochwassergefahr eigenverantwortlich durchzuführen und die Wasserstände sind nachvollziehbar unter Beachtung des Wasserstandsverlaufes (Steigrate, Ganglinie) zu dokumentieren.

Pegelstände im Internet unter: <http://www.hochwasser-rlp.de/>

2.3

Unabhängig von der Bauzeit ist sicherzustellen, dass genügend Personal und Geräte bereitgehalten werden, um die Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr unverzüglich zu sichern.

2.4

Treibgut und Geschwemmsel, das sich an der Anlage oder den zugehörigen Verankerungseinrichtungen fängt – auch während der Abbruch- und Bauzeit, ist vom Genehmigungsinhaber zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das entfernte Treibgut darf weder im Überschwemmungsgebiet abgelagert, noch wieder zurück ins Gewässer verbracht werden.

3. Bauarbeiten

3.1

Der Beginn der Bauarbeiten ist der BR Köln spätestens 14 Tage vorher schriftlich, per Fax (0221/147-2879) oder per E-Mail (daniel.posanski@brk.nrw.de) anzuzeigen.

3.2

Mit der Baubeginnanzeige sind der BR Köln Name und Sitz der bauausführenden Firma sowie der Name des verantwortlichen Bauleiters und deren Rufnummern anzugeben.

Die Überwachung der Baustelle mit fachkundigem Personal ist zu gewährleisten.

Ferner sind mit der Baubeginnanzeige folgende Unterlagen einzureichen:

- ein aktueller Baustelleneinrichtungsplan
- ein aktueller Bauzeitenplan
- bei Baubeginn in der hochwassergefährdeten Zeit zusätzlich der Hochwasser-Alarmplan (2.1.1)

3.3

Der Retentionsraumverlust durch die Verbreiterung des Geh-/Radweges ist gemäß den Planunterlagen auszugleichen.

Ein Nachweis des Retentionsraum-Ausgleiches ist der BR Köln spätestens bei der Abnahme vorzulegen (z.B. „Vorher-Nachher-Nivellement“).

3.4

Spätestens 14 Tage vor Baubeginn ist der geprüfte Standsicherheitsnachweis eines unabhängigen Sachverständigen für das geplante Holzdeck und die Treppenanlage einzureichen. In dem Nachweis ist die Standsicherheit und Auftriebssicherheit für den HQ 100 Lastfall (Wasserstand: 109,7 m ü. NHN, Strömung: 2 m/s) darzustellen.

3.5

Spätestens 14 Tage vor Baubeginn ist der geprüfte Standsicherheitsnachweis eines unabhängigen Sachverständigen für die geplante Kanuanlegestelle einzureichen. In dem Nachweis ist die Standsicherheit und Auftriebssicherheit für den HQ 100 Lastfall (Wasserstand: 109,95 m ü. NHN, Strömung: 1 m/s) darzustellen.

3.6

Lediglich die für die aktuelle Bauphase unmittelbar erforderliche Baustelleneinrichtung, einschließlich der dabei benötigten Baumaterialien, darf im Überschwemmungsgebiet bereitgestellt und zwischengelagert werden.

Nicht unmittelbar benötigte Baumaterialien und -geräte von vorherigen, bereits abgeschlossenen Bauphasen oder von zukünftigen, noch nicht begonnenen Bauphasen sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu lagern.

3.7

Der bei der Bauausführung anfallende, fortan nicht mehr benötigte Bodenaushub bzw. das Abbruchmaterial ist laufend mit dem Baufortschritt aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen und fachgerecht zu verbringen bzw. zu entsorgen.

3.8

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Gewässereintrübungen ebenso **verhindert** werden wie das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen, z.B. Schmier- oder Treibstoffen, in das Gewässer und/oder den Boden. Die Lagerung dieser Stoffe hat außerhalb des Überschwemmungsgebietes fachgerecht zu erfolgen.

3.9

Das Betanken der am Einsatzort eingesetzten Baufahrzeuge und -maschinen hat auf befestigten Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes fachgerecht zu erfolgen.

3.10

Auslaufende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit Ölbindemittel abzustreuen. Die Kreisordnungsbehörde und die BR Köln sind unverzüglich zu informieren. Ölbindemittel ist in ausreichender Menge jederzeit auf der Baustelle bereitzuhalten.

3.11

Die im Rahmen der Maßnahme beanspruchten Baugruben, Rohrgräben und Arbeitsräume sind nach Fertigstellung der Bauarbeiten mit geeignetem, in der Bodenart dem anstehenden Boden entsprechenden Bodenmaterial in Lagen von max. 0,3 m Höhe unter sorgfältiger Verdichtung ohne Veränderungen des ursprünglichen Geländeneiveaus wieder zu verfüllen. Die Oberflächen sind erosionssicher wieder herzustellen.

4. Auflagen des Bauaufsichtsamtes

4.1

Für Stützmauern ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen, die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018), über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und die schriftliche Erklärung, dass sie zu stichprobenhaften Kontrollen beauftragt wurden, einzureichen (gemäß § 68 Abs. 1 BauO NRW 2018).

5. Auflagen der Naturschutz- und Fischereibehörde

5.1

Bereits vor Beginn der Rodungsarbeiten und der Baustelleneinrichtung ist eine Umwelt-Baubegleitung (UBB) durch einen qualifizierten Gutachter mit entsprechend versierten Fachkenntnissen einzusetzen. Die eingesetzte Person/Firma ist dem Dezernat 51 der BR Köln (sebastian.schaefer@brk.nrw.de) mit Name und Telefonnummer spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahmen bekannt zu geben.

5.2

Die UBB hat während der gesamten Bauzeit sicherzustellen, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan, im Fachbeitrag Artenschutz (Stufe I) und in der FFH-Vorprüfung aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sowie vorgezogenen Ersatzmaßnahmen einschließlich der Gewässerschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

5.3

Neben regelmäßigen Begehungen der Baustelle hat die UBB bis zum Abschluss der Baunachsorge an den Bauberatungen teilzunehmen. Die Bauleitung sowie die am Bau Beschäftigten sind von ihr regelmäßig über die Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen entsprechend des Baufortschritts aufzuklären.

5.4

Die UBB hat die durchgeführten Arbeiten im Rahmen eines Umwelt-Bautagebuches/Protokolls während der gesamten Bauzeit einschließlich der Nachsorgearbeiten zu dokumentieren. In den Verteiler der Protokolle ist das Dezernat 51 der BR Köln (wencke.karthus-sausen@brk.nrw.de) mit aufzunehmen. Spätestens 14 Tage nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist ein Abschlussbericht mit Fotos vorzulegen.

5.5

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind dem Dezernat 51 der BR Köln gegenüber schriftlich mitzuteilen.

5.6

Bei Abweichungen von den Antragsunterlagen während der Bauzeit, aus denen sich ggf. eingriffsrelevante und/oder artenschutzrechtliche Konflikte ergeben könnten, ist das Dezernat 51 der BR Köln (jutta.berthelmann@brk.nrw.de) im Voraus darüber zu informieren.

5.7

Jegliche Eingriffe, auch in vorhandene Gehölzbestände, sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ein Schutz des gesamten Kronen- und Traufbereiches der an die Baufelder angrenzenden und zu erhaltenden Gehölze ist sicherzustellen. Ein Überfahren des Wurzelbereichs, Ablagerungen jeglicher Art und das Abstellen von Maschinen im Trauf- und Wurzelbereich sind untersagt.

5.8

Die Baustelleneinrichtung hat ausschließlich auf befestigten Flächen zu erfolgen.

5.9

Die konkrete Ausgestaltung der Beleuchtung am Rande des Naturschutzgebietes und FFH-Gebietes ist gemäß den aktuellen Handlungsempfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) vorzunehmen. Der Abstrahlwinkel der Lampen ist punktgenau auf den Geh-/Radweg zu richten.

5.10

Die Pflanzung der Zierkirsche *Prunus serrulata* „Taihaku“ ist zu unterlassen. Stattdessen ist die Mehlbeere (*Sorbus aria*) zu pflanzen (als reine Art, keine Sorten, keine Zierformen).

5.11

Die Ansiedlung von Neophyten ist während der gesamten Bauzeit und auch im Anschluss daran im Rahmen einer jährlichen Unterhaltung zu unterbinden.

5.12

Die Ausgleichsbilanzierung ist zu überarbeiten. Die ökologischen Wertpunkte (ÖWP) sind folgendermaßen zu reduzieren:

- Maßnahme „G2 – Abflachung des Uferbereiches bis auf das natürlich anstehende Schottersubstrat“: 6 ÖWP
- Maßnahme „G4 – Ansaat einer mageren Gras- und Krautflur“: 8 ÖWP
- Maßnahme „A1 – Anlage einer Uferhochstaudenflur“: 19 ÖWP
- Maßnahme „A2 – Natürliche Entwicklung der Sieg“: 15 ÖWP

5.13

Bei Erweiterungen der geplanten Baumaßnahmen, Arbeitsstreifen oder Baustelleneinrichtungsflächen gegenüber den Planunterlagen, ist eine Nachbilanzierung vorzunehmen. Dem Dezernat 51 der BR Köln ist in einem solchen Fall eine überarbeitete Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung spätestens mit Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

5.14

Die Übermittlung der geplanten Kompensationsflächen an den Rhein-Sieg-Kreis und der Eintrag in das Kompensationsflächenkataster (einschließlich der lagemäßigen Konkretisierung der dauerhaft gesicherten Ausgleichsflächen) sind dem Dezernat 51 der BR Köln spätestens mit Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

5.15

In der Vegetationsperiode vor Beginn der Gehölzentnahme sind vorhandene Baumhöhlen und Spalten von einem Artenschutzgutachter auf den Besatz von Fledermäusen zu kontrollieren. Bei Hinweisen auf eine Nutzung sind die Höhlen unmittelbar nach der Kontrollbegehung derart zu verschließen, dass bis zum Baubeginn eine erneute Nutzung ausgeschlossen werden kann. Ggf. vorhandenen Individuen ist dabei ein Verlassen der Höhlen/Spalten zu ermöglichen.

5.16

Für die Entnahme von 13 Höhlenbäumen, als potentielle Lebensstätte für Fledermäuse und Vögel, ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Ersatz mittels neuer Fledermauskästen und künstlicher Nisthilfen in ausreichender Anzahl vorzusehen. Es handelt sich dabei um vorgezogene CEF-/Ausgleichsmaßnahmen, deren Wirksamkeit vor Baubeginn zu gewährleisten ist. Pro zu fällendem Höhlenbaum sind 2-3 Ersatzquartiere im näheren Umfeld der Baumaßnahme an geeigneten und störungsfreien Standorten aufzuhängen. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit dieser Ersatzquartiere ist durch eine jährliche Kontrolle und Reinigung sicherzustellen.

Die Standorte der Ersatzquartiere sind kartografisch festzuhalten und sowohl dem Dezernat 51 der BR Köln als auch der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zur Eintragung in das Kompensationsflächenkataster vor Baubeginn zu übermitteln.

5.17

Durch die Aufstellung von Informationstafeln ist auf das vorhandene Naturschutzgebiet Siegaue mit seinem Schutzzweck und den darauf basierenden Verboten hinzuweisen.

5.18

Bauarbeiten, die zu einer Eintrübung oder sonstigen Beeinträchtigung des Gewässers führen können, sind in dem Zeitraum vom 15.07. bis zum 15.10. durchzuführen.

5.19

Um Gewässerorganismen nicht unnötig zu verletzen oder zu töten und um ihre Brut- und Lebensstätten zu schützen, ist das Befahren der Gewässersohle zu unterlassen. Baufahrzeuge sind ausschließlich landseitig einzusetzen.

5.20

Um einen Mülleintrag ins Gewässer zu reduzieren, ist insbesondere im Bereich des Holzdecks eine hohe Dichte wildtiersicherer Mülltonnen vorzusehen.

5.21

Es darf kein Material dauerhaft in das Gewässer eingebracht werden, das in Art und Beschaffenheit (insbesondere chemische Zusammensetzung und Korngrößenverteilung) erheblich vom natürlicherweise im Gewässer vorkommenden Material abweicht. Dies gilt unter anderem für Beton, Bentonit, Betonstaub und Sande. Ist die vorübergehende Verwendung gewässerfremden Materials notwendig, muss sichergestellt sein, dass dieses auch nach einem Hochwasserereignis rückstandslos entfernt kann. Hierfür verwendete Geotextilien müssen aus biologisch abbaubaren Naturmaterialien bestehen.

5.22

Für die Befüllung der Bigbags zur Errichtung einer Sedimentsperre ist ausschließlich unbelasteter Grauwacke-Schotter mit abgerundeten Kanten zu verwenden, um zu verhindern, dass ungewollt ungeeignetes Material in das Gewässer gelangt.

5.23

Vor Setzen der Bigbags sind die Fische, Neunaugen (auch Querder in Schlammhängen), Krebse und Muscheln mittels Befischung mit Elektrizität (unter Berücksichtigung von Hinweis 4) und durch Absammeln zu entfernen. Hierbei sind auch die Bereiche unmittelbar unterhalb des Eingriffes zu berücksichtigen. Die entfernten Organismen sind in geeignete und sichere Habitate im selben Gewässer umzusetzen.

5.24

Sollten sich zwischen den Bigbags und dem Ufer Fische einfinden, sind diese vor dem Beginn eines Arbeitseinsatzes in diesem Bereich zu fangen und jenseits der Bigbags in die Sieg zu setzen.

6. Abnahme und Dokumentation

6.1

Die Abnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung des Bauvorhabens schriftlich bei der BR Köln zu beantragen.

6.2

Bei **Abweichungen** von den Plänen und Inhalten dieser Genehmigung sind der BR Köln bei der Abnahme des Bauvorhabens Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung auszuhändigen. Diese sind jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den nachgereichten Bestandsplänen wird bescheinigt“ und einer Unterschrift der Genehmigungsinhaberin und des Entwurfsverfassers zu versehen.

6.3

Bei **Übereinstimmung** der Ausführungen mit den Plänen und Inhalten dieser Genehmigung ist der BR Köln bei der Abnahme des Bauvorhabens eine Bescheinigung mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Antragsunterlagen der erteilten Genehmigung wird bescheinigt“ und einer Unterschrift der Genehmigungsinhaberin und des Entwurfsverfassers zu versehen.

II. Hinweise

1.

Der/die Genehmigungsinhaber/in hat die Nebenbestimmungen auf seine Kosten zu erfüllen.

2.

Änderungen oder Erweiterungen der Anlage bedürfen vor Inangriffnahme einer erneuten Genehmigung.

3.

Durch eine zukünftige Anpassung bzw. einen Rückbau des unterstromig gelegenen Wehres zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit können sich die Wasserstände im Bereich der genehmigten Anlage verändern. Seitens des/der Genehmigungsinhabers/in bestehen keine Entschädigungsansprüche gegenüber der BR Köln, für den Fall, dass die geplante Nutzung der Anlage daraufhin nicht mehr möglich sein sollte.

4.

Entsprechend § 10 Abs. 1 und 2 Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung - LFischVO) wird für den Fischfang mit Elektrizität eine Genehmigung der unteren Fischereibehörde benötigt.

5.

Diese Genehmigung mit den Nebenbestimmungen gilt für und gegen die Genehmigungsinhaberin und dessen Rechtsnachfolger.

Diese Genehmigung ist nur mit der Zustimmung der BR Köln übertragbar.

6.

Durch die Erteilung der Genehmigung werden Ansprüche Dritter nicht berührt.

Eine Haftung der Genehmigungsbehörde oder des Gewässerunterhaltungspflichtigen für eine etwaige Beschädigung der Anlagen durch Hochwasser, Eisgang, Erosion oder deren Folgen bleibt ausgeschlossen.

Für alle durch den Bau, den Betrieb und das Bestehen der geschaffenen Anlage im Hochwasserfall verursachten Schäden im oder am Gewässer oder im Überschwemmungsgebiet haftet der Genehmigungsinhaber. Auf die Haftung gemäß § 89 WHG (Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit) wird besonders hingewiesen.

7.

Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere behördliche Zulassungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

8.

Bedienstete und Beauftragte des Dezernates 54 der BR Köln sind gemäß § 101 WHG im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt:

- 1) Gewässer zu befahren,
- 2) technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen,
- 3) zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden,
- 4) Betriebsgrundstücke und –räume während der Betriebszeit zu betreten,
- 5) Wohnräume sowie Betriebsgrundstücke und –räume außerhalb der Betriebszeit zu betreten, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist,
- 6) jederzeit Grundstücke und Anlagen zu betreten, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 4 und 5 gehören.

III. Begründung

Nach § 22 Abs. 1 LWG bedarf die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Anlagen im Sinne von § 36 WHG in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der Genehmigung.

Das Vorhaben stellt eine Errichtung bzw. eine wesentliche Veränderung einer solchen Anlage am Gewässer Sieg dar, so dass es einer Genehmigung von mir als zuständiger Behörde bedurfte.

Durch die Maßnahme erfolgt an dem geplanten Holzdeck im nördlichen Bereich des Plangebietes und der Kanuanlegestelle im südlichen Bereich eine Befestigung des Ufers. Die o.g. Bereiche sind allerdings auch im Bestand bereits befestigt. Im Uferbereich, der südlich an das Holzdeck angrenzt, soll das Ufer der Sieg abgeflacht werden, so dass sich in Summe eine Verbesserung der Gewässerstruktur im Vergleich zum Bestand ergibt. Die Bilanzierung des Retentionsraumvolumens der Maßnahme ergibt einen geringfügigen Gewinn gegenüber dem Ausgangszustand. Der Hochwasserabfluss verschlechtert sich demnach nicht, allerdings gibt es auch keine entscheidende Verbesserung.

Durch das unterstromig gelegene Wehr Dattenfeld hat die Sieg im Planungsgebiet, das sich im Rückstaubereich befindet, nahezu den Charakter eines stehenden Gewässers mit nur sehr geringen Fließgeschwindigkeiten. Im Hochwasserfall sind bei einer massiven Überströmung des Wehres jedoch auch im Planungsgebiet hohe Strömungsgeschwindigkeiten zu erwarten. Durch den Nachweis der Standsicherheit für den Hochwasserfall in den befestigten Bereichen (siehe NBest. 3.3 und 3.4) ist sichergestellt, dass im Falle eines 100-jährigen Hochwassers keine Schäden auftreten.

Bauzeitliche Hochwasserschäden werden durch die aufgeführten Nebenbestimmungen zum Hochwasserschutz verhindert. Insbesondere die verpflichtende Aufstellung eines Hochwasser-Alarmplans und die dauerhafte Beobachtung des Pegelstandes ermöglichen

die rechtzeitige Räumung der Baustelle um negative Auswirkungen – auch im Bauzustand – zu verhindern.

Die baufachliche Eignung und Rechtmäßigkeit der geplanten Anlagen ist durch die Prüfung des Bauaufsichtsamtes des Rhein-Sieg-Kreises sichergestellt.

Für das Wehr Dattenfeld unterstromig der Maßnahme wird von Seiten der BR Köln beabsichtigt, im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersuchen zu lassen, wie das Ziel eines „guten ökologischen Zustands“ gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie (siehe § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG) erreicht werden kann. Für den Wehrstandort Dattenfeld betrifft dies u.a. eine Verbesserung der Durchgängigkeit für Fische und eine Reduzierung des Rückstaus. Eine zukünftige Anpassung des Wehres (z.B. Erneuerung der Fischaufstiegsanlage, teilweise oder vollständige Beseitigung) hat unter Umständen auch Auswirkungen auf die Maßnahme, die Gegenstand dieser Genehmigung ist. Der Wasserstand im Planungsgebiet fällt je nach Anpassungsmaßnahme am Wehr eventuell deutlich niedriger aus als im derzeitigen Zustand. Die Nutzung der Anlagen in der geplanten Form (z.B. der Kanuverleih) könnte dann unter Umständen nicht mehr möglich sein. Der Antragsteller wurde über diesen Sachverhalt informiert und ist sich dessen bewusst. Ob und wann eine Maßnahme an dem Wehr umgesetzt wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch offen. Die Anpassung des Wehrkörpers ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Hierzu wird ein gesondertes Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau nach § 67 WHG durchzuführen sein.

Die geplante Maßnahme befindet sich innerhalb eines Naturschutzgebietes und FFH-Gebietes in der ökologisch wertvollen Siegaue. Daher werden für die Genehmigung weitreichende Auflagen zum Natur- und Fischschutz gemacht. In den Antragsunterlagen wurden mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, der FFH-Vorprüfung und dem Fachbeitrag Artenschutz inkl. Artenschutzprüfung I eine umfangreiche Bestandsaufnahme der naturschutzrechtlichen Randbedingungen durchgeführt und geeignete Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen erarbeitet. Um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen eingehalten werden und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten, wurde der Einsatz einer Umweltbaubegleitung vorgeschrieben (siehe NBest. 5.1 – 5.4). Die Ausgleichsbilanzierung in den Antragsunterlagen wurde nachträglich angepasst (siehe NBest. 5.11). Da die Maßnahmen keinen rein naturschutzfachlichen Hintergrund haben, sondern auch zu einer zukünftig intensiveren Naherholungsnutzung führen sollen, wurden die ökologischen Wertpunkte (ÖWP) entsprechend reduziert. Damit ergibt sich für den Planungszustand ein ökologischer Wert von 39911 ÖWP und daraus resultierend ein Überschuss an 3085 ÖWP gegenüber dem Ausgangszustand.

Die Beleuchtung wird gemäß aktuellen Handlungsempfehlungen insektenfreundlich geplant und nur für den erforderlichen Bereich errichtet. Durch das Aufstellen von Informationsschildern und Mülleimern (siehe NBest. 5.16 und 5.19) werden weitere Sicherungsmaßnahmen für den Naturschutz umgesetzt und eine Sensibilisierung der Besucher angestrebt. Weitere FFH-Kohärenzsicherungsmaßnahmen werden aufgrund der Vermeidung von negativen Auswirkungen als nicht erforderlich eingestuft.

Im Landschaftsplan wurden die Anforderungen der FFH-Schutzausweisung in nationales Recht umgesetzt. Dabei wurde u.a. mit den gewässernahen Erholungsbereichen und einer restriktiven Zulassung bestimmter Nutzungen (u.a. auch Bootsfahren) eine sachgerechte Abwägung zwischen den Nutzungen und zugleich der Berücksichtigung des FFH-Schutzzweckes getroffen. Auch wenn sich mit der Planung die bestehende Nutzung verfestigt, ist nicht von einer entscheidungserheblichen Steigerung der Beeinträchtigungsintensität auszugehen. Es besteht z.T. sogar die Möglichkeit, durch die Planung, die bislang eher weniger kontrollierbare Erholungsnutzung durch nutzungslenkende Maßnahmen besser zu kontrollieren.

Die Ausbaubreite des Weges wird als nicht FFH-relevant bewertet.

Für den Fischschutz wurden mehrere Auflagen gemacht (z.B. Sedimentsperren, Bauzeit), um negative Auswirkungen zu verhindern.

Die Maßnahmen, die Gegenstand dieser Genehmigung sind, lassen keine schädlichen Gewässerverunreinigungen erwarten und die Gewässerunterhaltung wird nicht mehr erschwert, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Nachteilige Auswirkungen können durch Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung auf geeignete Weise und angemessen ausgeglichen werden.

Die Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 LWG kann daher erteilt werden.

IV. Gebühren

Für diese Genehmigung ist nach Tarifstelle 28.1.2.6 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

-- 1.750,00 €--

zu entrichten.

Hierbei sind angegebene Herstellungskosten in Höhe von – 425.133,00 €-- zugrunde gelegt worden.

Der Gebührenbescheid geht Ihnen getrennt zu.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(Posanski)